

derart grosse Rolle, dass eine Kausalreduktion auf "Erbschwachsinn" nicht aufrechtzuhalten ist. - Ob ein als lernbehindert bezeichnetes Kind schliesslich gar eine Karriere als Hilfsschüler antritt oder nicht, ist noch einmal von einer ganzen Reihe sozialpsychologischer und schulpolitischer Faktoren abhängig: Vorhandensein einer Hilfsklasse; Einweisungspraxis; Haltung der Hördien in Weigerungsfällen; schichtspezifische Ausweichmöglichkeiten (in Privatschulen etwa) usw. Der Ueberlappungsbereich zwischen Normalschülern und Hilfsschülern bezüglich ihrer intelligenztestmässig feststellbaren Leistungsfähigkeit ist jedenfalls (wie viele wissenschaftliche Untersuchungen zeigen) so gross (20-30%), dass es schwer hält, die Hilfsklasse einfach als Dummenschule zu definieren.

Lernbehinderung ist keine feststehende Eigenschaft, sondern ein Zustand. Lernbehinderung "hat" man nicht (wie Husten) -, sondern man ist lernbehindert; in einer akuten Ueberforderungssituation, vorübergehend, chronisch, teilbereichlich, relativ umfassend.

Der Ausdruck "lernbehindert" bezieht sich ferner nicht auf eine Person, sondern auf ein Verhältnis zwischen einem Lernenden und einem Lehrenden. Dem lernbehinderten Schüler "entspricht" ein lehrbehinderter Lehrer. Der Ort einer Lernbehinderung liegt nicht bloss im Kind, sondern im Spannungsfeld, welches sich zwischen Lernen und Lehren aufbaut. Der Begriff "Lernbehinderung" ist also durchaus relativ zu verstehen. Wir alle können innerhalb einer bestimmten Problemsituation in den Zustand einer Lernbehinderung geraten. Und gerade ein sogenannter lernbehinderter Schüler kann einen Lehrer psychologisch und methodisch derart vis-à-vis de rien stellen, dass man sich fragen kann, wer von den beiden sich nun behinderter fühle!

Wir müssen also davon ausgehen, dass Lernbehinderungen zu jedem Lernprozess gehören; alles Lernen stösst auf gelegentliche Widerstände; Lernen vollzieht sich in einem Prozess des Ueberwindens immer wieder neuer Hindernisse. Eine heilpädagogische Problematik ergibt sich:

- a) durch die Ausweitung einer Lernbehinderung auf elementare Problembereiche deren Erfassung und Bewältigung als allgemeines Erfordernis gilt;
- b) durch die Chronifizierung einer Lernbehinderung über die für passagere Störungen zugebilligten Zeitspannen hinaus;
- c) durch die Verhärtung einer Lernbehinderung gegenüber üblicherweise erfolgreichen Lernhilfen.

Diese Wesensmerkmale entziehen sich freilich einer exakten und allgemeingültigen Bestimmung. Es liegt im Ermessen einer normativen, beurteilenden Instanz, zu erklären:

a) was als elementares Erfordernis gilt. Solche Erfordernisse werden, mehr oder weniger detailliert, in Lehrplänen festgelegt. Lernbehinderungen existieren zweifellos auch auf gymnasialer Lernstufe. Sie liegen dort jedoch auf einer überdurchschnittlichen Schulebene, so dass man ihnen kaum durch Schaffung von Sonder-Gymnasien, sondern durch die Abschiebung auf untere Schultypen zu begegnen pflegt. - Nicht minder beurteilungswirksam sind Auffassungen über die Hierarchie der Schulfächer. Kein Kind wird bei uns wegen dürftigen Leistungen in musischen Fächern als lernbehindert bezeichnet, wiewohl Lernbehinderungen auch in diesen Bereichen de facto festzustellen sind. Ob eine Lernbehinderung zum offiziellen Problem und öffentlichen Aergernis wird, ist abhängig davon, wo sie sich zeigt. Sanktionen sind zu erwarten bei Schwierigkeiten in sogenannten "Hauptfächern";